

**Fragen zum Antragsverfahren
im Rahmen des Modellprogramms
zur Erprobung der Telepflege nach § 125a SGB XI**

Seit Ende Mai 2023 haben interessierte Pflegeeinrichtungen (ambulant/teilstationär/stationär) oder direkt und/oder indirekt an der pflegerischen Versorgung nach SGB XI Beteiligte die Möglichkeit, einen Förderantrag zu stellen. Die vorgesehenen Antragsunterlagen können in der Forschungsstelle des GKV-Spitzenverbands per Mail angefordert werden (mp-telepflege@gkv-spitzenverband.de).

Die aufgeführten Fragen bieten eine Hilfestellung bei der Erstellung des Förderantrags. Der Fragenkatalog wird regelmäßig aktualisiert und um weitere Fragestellungen, die sich im Antragsverfahren des Modellprogramms nach § 125a SGB XI ergeben, erweitert. (Aktueller Stand: 21. August 2023).

Inhalt

A. Generelle Fragen zum Antragsverfahren	2
B. Formale Fragen zum Antragsverfahren	4
C. Inhaltliche Fragen zum Antragsverfahren	8



A. Generelle Fragen zum Antragsverfahren

1. Wann endet die Bewerbungsfrist?

Die Bewerbungsfrist endet am 31. August 2023 (24 Uhr).

2. Kann, vergleichbar mit den Modellprogrammen im § 8 Abs. 3 SGB XI zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung, eine Projektskizze zur Vorabprüfung zugeschickt werden?

Beim Antragsverfahren handelt es sich nicht um ein zweistufiges Verfahren, sodass vor Einreichung des Antrags keine Projektskizzen geprüft werden.

3. Wer ist als Antragsteller geeignet?

Es können alle Personen, Einrichtungen und Organisationen, die direkt oder indirekt an der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen im Sinne des SGB XI beteiligt sind oder in diesem Kontext forschend, beratend und entwickelnd tätig sind, einen Projektantrag stellen bzw. in das geplante Förderprojekt einbezogen werden.

4. Wird die wissenschaftliche Begleitung und Gesamtevaluation nur von einem wissenschaftlichen Institut durchgeführt?

Zum aktuellen Zeitpunkt ist geplant, die wissenschaftliche Begleitung und Gesamtevaluation nur von einem wissenschaftlichen Institut durchführen zu lassen. Dies wird jedoch u.a. auch davon abhängig sein, wie viele Projekte am Modellprogramm teilnehmen werden.

5. Kann ein wissenschaftliches Institut die wissenschaftliche Evaluation im Rahmen des Antragsverfahrens beantragen?

Die wissenschaftliche Begleitung und Gesamtevaluation wird gesondert ausgeschrieben, sobald die Projekte feststehen. Wissenschaftliche Institute können als Projektpartner einen gemeinsamen Antrag mit Pflegeeinrichtungen stellen, indem sie bei der Beantragung unterstützen, bei den Schulungen und/oder ggf. bereits in Studien ermittelte Ergebnisse um Erkenntnisse aus dem Modellprogramm Telepflege erweitern möchten.

6. Falls mehrere Pflegeeinrichtungen einen gemeinsamen Antrag stellen wollen, muss eine Pflegeeinrichtung davon auch der Antragsteller sein?

Bei Zusammenschlüssen mehrerer Pflegeeinrichtungen kann eine der Pflegeeinrichtungen Antragsteller sein. Auch ein Kreis-, Regional- oder Landesverband kann in solch einem Fall Antragsteller sein und ggf. die Projektkoordination übernehmen. Im Projektantrag muss dies nachvollziehbar und transparent dargelegt werden. Ausnahmen sind hier die Berufsverbände, die Bundesverbände der Leistungserbringer sowie die Verbände der Digitalwirtschaft.

7. Kann die Erprobung der Telepflege bei der Erbringung mehrerer Leistungen in einem Antrag eingereicht werden oder sollen möglichst wenige, konkrete Anwendungsfelder im Antrag Berücksichtigung finden?

Der Antrag kann die Erprobung mehrerer Anwendungsfelder mit Hilfe von Telepflege beinhalten oder sich auf wenige konkrete Anwendungsfelder beziehen. Grundsätzlich sollte diese Entscheidung (z.B. für eine Vielzahl der zu erprobenden Anwendungsfelder oder für ein sehr kleines, spezielles Anwendungsfeld) nachvollziehbar dargelegt werden.

8. Muss der Antrag postalisch zugesandt werden oder reicht es den Antrag per Mail zuzusenden?

Die Einreichung des Antrags soll per Mail erfolgen.

B. Formale Fragen zum Antragsverfahren

1. Ist eine Limitierung oder gleichmäßige Verteilung der Fördersumme pro Projektpartner vorgesehen?

Es ist keine Limitierung oder gleichmäßige Verteilung der Fördersumme pro Projektpartner vorgesehen. Die Kalkulation der Fördersumme pro Projektpartner muss jedoch im Verhältnis zum angegebenen Aufwand stehen und nachvollziehbar sein. Der Betrag, der in den Förderbestimmungen festgelegt wird, gilt dann als Förderhöchstbetrag.

2. Ist die Angabe einer Förderquote erforderlich?

Im Rahmen des Modellprogramms Telepflege gibt es keine festgelegte Förderquote. Die geplanten Ausgaben müssen jedoch im Verhältnis zum Vorhaben stehen und plausibel sein.

3. Wie hoch müssen die Eigenmittel sein?

Für die Festlegung der Eigenmittel ist kein fester prozentualer Anteil vorgesehen. Die Höhe der Eigenmittel ist abhängig vom Projekt, den Mitteln der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und muss plausibel und nachvollziehbar zum Gesamtantrag sein.

4. In den Fördergrundsätzen werden „höhere Leistungen“ genannt. Welche Leistungen umfasst diese Bezeichnung?

Mit „höheren Leistungen“ sind Leistungen gemeint, die über die Leistungen hinausgehen, die üblicherweise finanziert werden.

5. Muss die Projektbeschreibung 20 Seiten lang sein?

Nein, die Projektbeschreibung kann bis zu 20 Seiten lang sein. Wichtig ist hierbei, dass die Inhalte und der Verlauf des Projektes sowie die Aufgaben der Projektpartner plausibel und nachvollziehbar dargestellt sind.

6. Können Leistungserbringerverbände oder Digitalverbände Projektpartner oder sogar Antragsteller der eingereichten Projektidee sein?

Leistungserbringerverbände oder Digitalverbände auf Bundesebene können als assoziierte Kooperationspartner mitwirken und das Projekt unterstützen. Kleinere Kreis- und Regionalverbände können Antragsteller oder Projektpartner sein, jedoch müssen die Aufgaben im Projekt nachvollziehbar und begründbar sein.

7. Welche Kosten können Softwareanbieter, die als Projektpartner teilnehmen, im Antrag aufführen?

Die vom Softwareanbieter im Antrag genannten Kosten können erst auf Basis des Projektantrags beurteilt werden und hängen von den beschriebenen Aufgaben im Rahmen des Projektes ab. Wie immer sind Angemessenheit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität entscheidend.

8. Inwiefern ist die technische Ausstattung im Rahmen des Modellprogramms zur Erprobung der Telepflege förderfähig?

Die Anschaffungskosten für benötigte und noch nicht vorhandene technische Ausstattung ist förderfähig. Wartungs- und Betriebskosten sind ebenfalls förderfähig mit der Maßgabe, dass nur die zeitlich dem Projekt zuzuordnenden Anteile eingerechnet werden und die Zahlung tatsächlich getätigt worden ist. Wurde eine weitere Förderung, z. B. über § 8 Abs. 8 SGB XI in Anspruch genommen, so ist lediglich der über diese Förderung hinausgehende Betrag förderfähig. Wurde die Förderung nach § 8 Abs. 8 SGB XI noch nicht beantragt, so sollte im Antrag die geplante Anschaffung nach § 8 Abs. 8 SGB XI eingeplant werden.

9. Dürfen zertifizierte Videodienstleister als Projektpartner im Projekt mitarbeiten?

Zertifizierte Videodienstleister können als Projektpartner mitwirken, jedoch werden keine eigenen Produktentwicklungen oder Weiterentwicklungen bereits bestehender Produkte gefördert. Auch die zu erbringenden Nachweise positiver Versorgungseffekte für das Antragsverfahren einer Digitalen Pflegeanwendung (DiPA) oder sonstige Marktzugangsstudien werden nicht gefördert.

10. Was passiert, wenn die angestrebte Zertifizierung des Videodienstes nicht erfolgreich ist?

Wenn die angestrebte Erweiterung der eigenen Software durch einen Videodienst nicht möglich ist, muss auf einen zertifizierten Anbieter zurückgegriffen werden. Die förderrechtlichen Implikationen müssen dann im Einzelfall betrachtet werden.

11. Muss eine Videodienstlösung bereits bei Antragstellung genutzt werden bzw. vorhanden sein?

Eine Videodienstlösung muss bei Antragstellung noch nicht genutzt werden bzw. vorhanden sein. Jedoch sollte bereits zur Antragstellung ein Anbieter für Videodienstlösungen ausgewählt und angesprochen worden sein. Die Vorlage für den Nachweis einer Zertifizierung oder einer angestrebten Zertifizierung nach § 365 Abs. 1 SGB V muss vom Videodienstanbieter ausgefüllt und unterzeichnet sein. Ggf. bietet Ihr Primärsystemhersteller für Pflegedokumentation eine eigene Messengerlösung an oder ist dabei mit einem Videodienstanbieter eine Kooperation abzuschließen. Sprechen Sie am besten auch ihren Anbieter für Pflegedokumentation an.

12. Da das Einverständnis der Pflegebedürftigen, die Leistungen mit Hilfe telepflegerischer Lösungen zu erbringen, spätestens im Rahmen der wissenschaftlichen Evaluation erforderlich ist, muss dieses bereits in der Projektdurchführung vom Antragsteller bzw. Projektpartnern eingeholt werden?

Das Einholen des Einverständnisses der beteiligten Pflegebedürftigen sollte bereits frühzeitig im Rahmen der Projektumsetzung mitgedacht und somit von dem Antragsteller oder den Projektpartnern übernommen werden.

13. Wie viele Probanden, das heißt zu versorgende Pflegebedürftige, sollen am Modellprogramm teilnehmen?

Die Anzahl der teilzunehmenden Pflegebedürftigen hängt vom Umfang und der Idee des Antrags ab. Diese sollte jedoch im Verhältnis zum Aufwand und zur Fördersumme stehen.

14. Müssen so genannte Absichtserklärungen (Letter of Intent) von den Kooperationspartnerinnen und -partnern eingereicht werden?

Es muss ein schriftlicher Nachweis eingereicht werden, der beispielsweise ein LOI oder eine Mail sein kann.

15. Wird ein schriftlicher Nachweis nur von den Kooperationspartnerinnen und -partnern benötigt, oder auch von den Konsortialpartnern?

Ein schriftlicher Nachweis wird nur von den Kooperationspartnern benötigt. Diese können beispielsweise an der Versorgung des Pflegebedürftigen beteiligte Hausärztinnen und -ärzte sein.

C. Inhaltliche Fragen zum Antragsverfahren

1. Können ausschließlich Anträge zu den in den Fördergrundsätzen vorgegebenen Anwendungsfeldern eingereicht werden?

Neben den in den Fördergrundsätzen genannten Anwendungsfeldern können weitere Ideen zur Erprobung der Telepflege eingereicht werden. Geeignet sind alle Aspekte des Pflegeprozesses mit Bezug zum SGB XI, die Auswahl muss ebenfalls gut begründet werden.

2. Liegt der Schwerpunkt des Modellprogramms auf Anwendungsfelder in der ambulanten Pflege?

In den Fördergrundsätzen sind konkrete Anwendungsfelder vorgegeben, die sowohl den ambulanten als auch den stationären Bereich betreffen. Auch darüber hinaus können Ideen für telepflegerische Einsatzfelder eingereicht werden, die sowohl in der ambulanten als auch stationären Versorgung erprobt werden sollen.

3. Ist die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) nach § 37b SGB V auch förderfähig?

Ja, auch diese Versorgungsform ist förderfähig. Im Antrag muss der Nutzen von Telepflege im Rahmen der SAPV begründet werden.

4. Ist die außerklinische Intensivpflege (AKI) nach § 37 SGB V förderfähig?

Ja, auch diese Versorgungsform ist förderfähig. Im Antrag muss der Nutzen von Telepflege im Rahmen der AKI begründet werden.

5. Sind sektorenübergreifende Projekte grundsätzlich förderfähig?

Sektorenübergreifende Projekte sind förderfähig. Im Antrag muss der Nutzen von Telepflege im Kontext der sektorenübergreifenden Versorgung begründet werden.

6. Ist die Erfassung der Vitalparameter über räumliche Distanzen hinweg ein im Rahmen des Modellprogramms Telepflege zu erprobendes Anwendungsfeld?

Die reine Erfassung der Vitalparameter über räumliche Distanzen hinweg ist kein im Rahmen des Modellprogramms zu erprobendes Anwendungsfeld. Die Erfassung und insbesondere die Besprechung der übermittelten Vitalparameter hingegen schon.

7. Sind unterschiedliche Projektbereiche bzw. Regionen oder Bundesländer innerhalb eines Projektes möglich?

Die Antragsstellung eines Projektes, das in mehreren Regionen oder Bundesländern durchgeführt werden soll, ist grundsätzlich möglich. Im Antrag muss es jedoch begründet werden, sodass es plausibel und nachvollziehbar ist.

8. Das Antragsverfahren erfordert die Beschreibung des Digitalisierungsreifegrades der teilnehmenden Pflegeeinrichtung. Wie sieht eine Beschreibung des Digitalisierungsreifegrads aus?

Die Beschreibung des Digitalisierungsreifegrads dient einer Einsortierung der des Stands der technischen Ausstattung der bewerbenden Pflegeeinrichtung. Ein hoher Digitalisierungsreifegrad ist nicht zwingend Voraussetzung für eine Teilnahme am Modellprogramm zur Erprobung der Telepflege. Das Ziel ist, möglichst die Pflegelandschaft mit unterschiedlichen Reifegraden im Modellprogramm zu berücksichtigen. Eine Darstellung, welche Softwarelösungen für welche Tätigkeiten und Leistungen im Einsatz sind, eine Beschreibung der IT-Infrastruktur sowie der genutzten Hardware (Smartphones, feste Arbeitsplätze, Tablets etc.) ist erforderlich.

9. Ist eine einheitliche wissenschaftliche Gesamtevaluation am Ende der Laufzeit möglich, da davon auszugehen ist, dass es unterschiedliche Projekte geben wird?

Einerseits soll die Bandbreite der zu erprobenden Anwendungsfelder abgebildet werden, andererseits wird in der wissenschaftlichen Evaluation natürlich eine Möglichkeit gefunden, die Projekte miteinander zu vergleichen. Natürlich leiten sich einzelne Outcome-Variablen vom grundsätzlichen Interesse des Modellprogramms ab, wie beispielsweise die Wirksamkeit und der Nutzen von Telepflege.

10. Können auch telemedizinische Lösungen im Rahmen des Modellprogramms zur Erprobung der Telepflege nach 125a SGB XI beantragt werden?

Im Modellprogramm zur Erprobung der Telepflege nach § 125a SGB XI liegt der Schwerpunkt auf den Kommunikationsanlässen zwischen der Pflegefachkraft und weiteren der Versorgung des Pflegebedürftigen beteiligten Akteuren nach SGB XI.

Telemedizinische Parameter, die erfasst werden, können hinzugezogen werden. Die

Telepflege beinhaltet jedoch die Kommunikation der beteiligten Akteure zu den erfassten Daten.